

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik –

vom 01.08.2015

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 15.07.2015, die nachfolgende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung erlassen, zuletzt geändert am 27.07.2016.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule an allen drei Standorten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote, usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Für sonstige Leistungen, werden privatrechtliche Entgelte gemäß § 19 LHGebG berechnet. Für die Bereitstellung von Räumen und Flächen an externe Nutzer, werden Entgelte gemäß Anlage 3 dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge richtet sich nach Anlage 4. Die Entgelte für Kopieren und Drucken sind in Anlage 5 geregelt. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebühren-satzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände für die Erhebung von Gebühren und Entgelten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (2) Soweit in den Anlagen nur eine Rahmengebühr festgelegt ist, wird die Gebühr durch das Rektorat festgesetzt. Die Zustellung der Festsetzungsentscheidung an den Gebührenschuldner sowie die Überwachung des Zahlungseingangs, erfolgt durch die sachlich zuständige Abteilung.

§ 3

Studiengebühren für berufsbegleitende Studiengänge

- (1) Die Hochschule Heilbronn erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 entsteht mit Eingang des Antrags auf Immatrikulation.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Werden Gebühren oder Auslagen nicht nach Fälligkeit entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag gemäß § 20 LGebG zu zahlen.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen gemäß § 62 Abs. 5 LHG voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 4

Entgelte für Dienstleistungen des Rechenzentrums

- (1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums werden bei dienstlicher Inanspruchnahme, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4, innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (2) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums an andere Hochschulen und die Duale Hochschule des Landes sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums festzusetzen und in Rechnung zu stellen.
- (3) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Drittmittelrichtlinien festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das für das Wissenschaftsministerium keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.
- (4) Für Dienstleistungen des Rechenzentrums für sonstige Personen und Einrichtungen sind nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 S. 2 LHG marktübliche Entgelte zu erheben. Die Entgelte müssen kostendeckend und entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Marktpreise bemessen sein.

§ 5

Fälligkeit

Sofern keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, werden Gebühren, Entgelte und Auslagen gem. § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen anderen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.
- (2) Unter Berücksichtigung der Gebührenzwecke, kann das Rektorat sowohl Zu- als auch Abschläge gemäß § 4 LGebG sowie den – in der jeweils geltenden Fassung - hierzu erlassenen „Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz“ (AH-LGebG), beschließen.
- (3) Die Hochschule kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr in einem Missverhältnis zur Leistung stehen würde.
- (4) Auf Beschluss des Rektorats kann auf die Erhebung einer Gebühr beim Leistungsempfänger ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die aus der Nutzung der öffentlichen Leistung entstehenden Verwaltungskosten von Dritten für den Leistungsempfänger an Erfüllung statt entrichtet werden.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Ausübung des Ermessens zum Erlass von Gebühren aus dieser Satzung, insbesondere für geflüchtete Menschen, wird durch Leitlinien des Rektorats in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.
- (3) Die Hochschule Heilbronn kann gem. § 22 LGebG die Gebühr gem. § 3 Abs. 1 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die Hochschule Heilbronn die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Gebühren- und Entgeltordnung gilt für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Hochschulgebührensatzung abgewickelt.

(3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom 01.06.2015 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung zeitgleich außer Kraft.

Heilbronn, den 03.08.2016

Prof. Dr. Jürgen Schröder
- Rektor -

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten an der Hochschule Heilbronn (Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)

Gebührenverzeichnis Studentische und akademische Angelegenheiten

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	
1.1.	Für nicht erwerbstätige Personen		50,00
1.2.	Für erwerbstätige Personen		90,00
2.	Gebühr für außercurriculare Angebote zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1		
2.1.	Sprachkurse	je zwei Semesterwochenstunden	60,00 - 90,00
3.	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
3.1.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG i.V.m. § 16 LHGebG		200,00
3.2.	Externenprüfung	je Prüfung	35,00 - 80,00
4.	Verwaltungsgebühren Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.	je Verfahren	
4.1.	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises		5,00
4.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		40,00
4.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		40,00
4.4.	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung		5,00

5.	Säumnisgebühren		
5.1.	verspätete Rückmeldung (Zahlung der Semestergebühr) Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.	je Verfahren	10,00
5.2.	Verspätete Prüfungsanmeldung	je Prüfung	10,00
Maximal 40,00 je Anmeldezeitraum			

Zu 1.1.-1.2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwändigen Lehrveranstaltungen sind der Materialaufwand und/ bzw. sonstige Wirtschaftsgüter zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1. – 3.2. Die Gebühr wird gem. § 5 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 5.1 – 5.2

Ein Gebührenerlass ist in den Fällen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) möglich.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten an der Hochschule Heilbronn (Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)

Gebührenverzeichnis Bibliotheksangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.1	Bibliotheksbenutzung für externe Nutzer	Jahresgebühr	20,00
1.2	Bibliotheksbenutzung für externe Nutzer	Halbjahresgebühr	12,00
2.1.	1. Mahnung	je Einheit	1,50
2.2.	2. Mahnung	Je Einheit	5,00
2.3.	Jede weitere Mahnung	Je Einheit	10,00
2.4.	Wird Präsenz-Bibliotheksgut ausnahmsweise kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet hat, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr erhoben. Es erfolgt keine schriftliche Mahnung.	Je angefangener Öffnungstag und je Einheit	3,00
3.	Fernleihe (nach der Leihverkehrsordnung)	Je aufgegebenen Bestellung	2,50
4.	Werden nach der Leihverkehrsverordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei. Für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.	Ab 21 Kopien jeweils je Kopie	0,10
5.	Nicht fristgemäße Rückgabe eines Schließfachschlüssels oder Bibliothekskorbes	Je weiteren angefangenen Öffnungstag	3,00
6.	Verlust des Schlüssels für Schließfächer	Je Einheit	20,00
7.	Neubeschaffung von Bibliotheksgut	Je Einheit	20,00

8.	Ersatz-Benutzerausweis	Je Einheit	5,00
9.	Ersatz eines Mediendatenträgers	Je Einheit	5,00

Zusätzlich zu den in Anlage 2 festgesetzten Gebühren, sind Auslagen die der Bibliothek von Dritten in Rechnung gestellt werden, vom Verursacher zu ersetzen.

Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der/die Benutzer/-in es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der/die Benutzer/-in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten an der Hochschule Heilbronn (Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)

Entgeltverzeichnis Stundenweise Bereitstellung von Räumen und Flächen

Tabelle 1 Nettomietpreise für Räume der Hochschule

	Labor/ EDV- Raum	Hörsaal	Infostand	Know Cube	Aula	Forum
Fläche:	x m ²	x m ²		ca. 45 m ²	274 m ²	150 m ²
Mietwerte inkl. Nebenkosten und Zusatzleistungen:						
bis zu 4 Std. täglich	0,67 €/m ²	0,57 €/m ²	250,00 €	25,00 €	200,00 €	100,00 €
über 4 Std. täglich	1,34 €/m ²	1,14 €/m ²	400,00 €	50,00 €	400,00 €	200,00 €
Nutzung kleine Bühne	-	-	-	-	75,00 €	-
Nutzung große Bühne	-	-	-	-	100,00 €	-
Nutzung Musikinstrument Flügel	-	-	-	-	25,00 €	-
Medientechnik/ Gerätenutzung	siehe Tabelle 2 und 3					

Tabelle 2 Nettopreise für Nutzung der Medientechnik in den angemieteten Räumen

Anzahl Tage der Raumnutzung	Nettopreise für Medientechnik	Anmerkungen
1 Tag	80,00 €	
2 Tage	125,00 €	
3 Tage	155,00 €	
4 Tage	175,00 €	
5 Tage	190,00 €	
6 Tage	200,00 €	
<u>Nutzung ≥ 1 Woche (ab 7 Tage)</u>		
7 Tage	180,00 €	
8-14 Tage	180,00 € + 10,00 € je zusätzlicher Tag	(8.-14.Tag)
Ab 15 Tagen	250,00 € + 5,00 € je zusätzlicher Tag	(15.-30. Tag)
Ab 31 Tagen	330,00 € + 75,00 € je zusätzlicher Monat	(ab dem 31. Tag)

Tabelle 3 Nettopreise für Gerätenutzung der Hochschule

Anschaffungswert bis	Gesamt je angefangene Stunde
410,00 €	0,00 €
1.500,00 €	8,00 €
2.500,00 €	12,80 €
10.000,00 €	24,00 €
25.000,00 €	28,80 €
50.000,00 €	35,20 €
75.000,00 €	41,60 €
100.000,00 €	46,40 €
150.000,00 €	57,60 €

Bereitstellung von Räumen und Flächen

- (1) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen und Flächen besteht nicht und ist nur möglich, wenn die Beeinträchtigung des Hochschul- und Verwaltungsbetriebes vermieden ist.
- (2) Zuständig für die kurzfristige Überlassung von Räumen an Dritte ist das Rektorat.
- (3) Für die kurzzeitige Bereitstellung von Räumen und Flächen, werden Nutzungsentgelte nach Anlage 3 dieser Satzung erhoben. Die Erhebung der Entgelte erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Die in Anlage 3 dargestellten Kosten beinhalten eine Flächennutzungspauschale somit Betriebskosten und Reinigungsaufwand (Nebenkosten) (Tabelle 1) sowie Nutzungsentgelte für bereitgestellte technische Ausstattung und Nutzung sonstiger Wirtschaftsgüter entsprechend Einzelanforderung/ -nachweis (Tabelle 2). Die Kosten für zusätzlich bereit gestelltes sonstiges Personal (z.B. Techniker, Hausmeister) werden nach den entsprechenden jeweils gültigen Pauschalsätzen gemäß Verwaltungskostenfestlegung ermittelt. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Die technische Betreuung der Veranstaltung sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten sind Einzelvertraglich zu regeln.
- (6) Stornogebühren werden nicht erhoben.
- (7) Eine Entgeltbefreiung tritt grundsätzlich nicht ein, soweit die Veranstalter berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (8) Auf die Erhebung des üblichen Nutzungsentgelts kann unter Berücksichtigung von Absatz 7 verzichtet werden bei der Überlassung an:
 - Landesdienststellen und -einrichtungen,
 - Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
 - Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist,
 - Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind,
 - AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studenten, wobei den AIESEC-Lokalkomitees je Kalenderjahr und je vermitteltem Praktikumsplatz 100 Tarifeinheiten für Telefongespräche bei der Anforderung des Kostenersatzes nicht berechnet werden,
 - Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen
- (9) Ein möglicher Entgeltverzicht gemäß Absatz 8 gilt insbesondere für:
 - Veranstaltungen des Förderkreises der Hochschule Heilbronn und der mit der Hochschule verbundenen Stiftungen.
 - genehmigte Veranstaltungen der von der Hochschule anerkannten studentischen Vereine und anerkannten Studentischen Organisationen der Hochschule Heilbronn,
 - Veranstaltungen im Rahmen der Alumni-Arbeit der Hochschule einschließlich Alumni-Treffen

Auf Antrag und mit Zustimmung des Rektorats, kann bei Veranstaltungen mit ähnlicher Zielsetzung das Rektorat den Mietzins ganz oder teilweise erlassen, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung gegeben ist.

- (10) Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit der Hochschule kann jeweils ein reduziertes Entgelt vereinbart werden.
- (11) Das Nutzungsentgelt kann um bis zu 50% ermäßigt werden bei
- Veranstaltungen, soweit diese gemeinnützig ist und soweit sie Aufgaben des § 2 LHG (akademische Weiterbildung) wahrnimmt,
 - Wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, zu denen Studierende etc. einen freien oder ermäßigten Eintritt haben.
 - Entgeltliche Veranstaltungen von Mitarbeitern und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben organisiert werden (nationale und internationale Kolloquien bzw. Lehrgänge)

Anlage 4

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten an der Hochschule Heilbronn (Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)

Studiengebühren für berufsbegleitende Studiengänge

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Studiengang „Systemisches Personalmanagement“		
1.1.		Gesamtes Studium	15.000,00
1.2.		Pro Semester	3.750,00

Anlage 5

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten an der Hochschule Heilbronn (Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)

1.	Privates Kopieren und Drucken		Entgelt (Brutto) in Euro
1.1.	einseitig, schwarz/weiß, A4, je nach Gerätetyp	je Seite	0,03 – 0,05
1.2.	einseitig, farbig, A4, je nach Gerätetyp	je Seite	0,10 – 0,12